



## Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag. Daniela Freitag  
DI Klemens Klinar  
Mag. Helmut Schmalenberg

BerichterstellerIn:

GZ: A 10 BD\_039319/2008/0113 et alii

Graz, 14.11.2013

Ersuchen an das Land Steiermark  
auf Novellierung des  
Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 – GAEG 2008

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß  
§ 40 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

### Ausgangssituation

In der Sitzung am 1. Juli 2008 hat der Landtag Steiermark das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 neu beschlossen. In der Begründung für die Neufassung des Gesetzes wurde neben einer inhaltlich allgemeinen Formulierung – „dass das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 nicht mehr in vollem Umfang diesen Zielen gerecht werden kann“ – lediglich als Hauptgrund angeführt, dass „in der Vollziehung nicht ausreichend Handhaben für den Zielen dieses Gesetzes zuwiderhandelnde Vorhaben und bauliche Veränderungen“ bereit stünden.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem GAEG 1980 waren:

- In der Zielbestimmung des Gesetzes wird neben der Erhaltung der Grazer Altstadt die Aktivierung ihrer urbanen Funktionen zum Ziel des Gesetzes erklärt.
- Die Zonierung wird vom Verordnungs- in den Gesetzesrang erhoben.
- Statt bisher gelten nun nicht nur Gebäude, sondern generell Bauwerke als schützenswert.
- Wesentliche Veränderungen von öffentlichen Flächen bedürfen einer Bewilligung nach GAEG.
- Verpflichtende Stellungnahmen der ASVK in Flächenwidmungs-/Bebauungsplanungsverfahren.
- Einrichtung eines weisungsfreien Altstadtanwaltes mit Parteienstellung und Berufungsrecht.
- Reduzierung der Kommissionsmitgliederzahl um je 1 Mitglied von Land und Stadt auf jeweils 2.

Im Lauf der jüngeren Zusammenarbeit mit der Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) wurden verstärkt Unterschiede in den Auslegungen des Wirkungsbereiches der ASVK festgestellt. Insbesondere im Bereich der Planungsfindung ist ein verändertes Rollenbild feststellbar, welches kritisch gesehen wird.

Auch gibt die berufliche Tätigkeit planender Kommissionsmitglieder in den Schutzzonen regelmäßig Anlass für Diskussionen in der Fachöffentlichkeit, ob die Beurteilung durch das Gremium ausschließlich auf fachlichen Überlegungen basiere bzw. ein zeitgemäßer Umgang mit dem Thema Befangenheit gepflogen werde.

Aktuell befasst sich die ASVK mit Überlegungen, die Grenzen der Schutzzonen neu zu ziehen, was (bei einer möglichen Verkleinerung) eine Änderung des GEAG erforderlich macht. Dies wird auch im Zusammenhang mit der 2010 erfolgten Erweiterung der UNESCO-Weltkulturerbestätte um das Schloss Eggenberg gesehen.

Insgesamt ist also festzustellen, dass sich die Bedürfnisse erneut geändert haben und die gesetzlichen Normen einer Anpassung bzw. Überarbeitung unter der Prämisse der Zweckmäßigkeit und Transparenz bedürfen; eine bloße Anpassung der Schutzzonen greift zu kurz.

Insbesondere erfordern die Abschnitte 3. und 4. des GAEG 2008 und damit verbunden auch die Geschäftsordnung der ASVK, auch unter Einhaltung der Grundsätze der „Good Governance“ des Europarates, eine neuerliche Auseinandersetzung, wobei insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit allenfalls unvereinbaren Mehrfach Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder angeregt wird, bereits auf gesetzlicher Ebene Vorgaben für die Geschäftsordnung festzulegen.

Bei einer Überarbeitung des GAEG 2008 sollte die Stellung der Stadt Graz als Stadt mit eigenem Statut samt qualifizierter Verwaltungsstruktur stärker beachtet werden. Es soll darauf abgezielt werden, wie mit einem effizienten Aufwand an Personen und Verwaltungsaufwand ein Maximum an sichtbarer Qualität für die geschützten Bereiche der Stadt erreicht werden kann. Altstadtangelegenheiten sind grundsätzlich solche des eigenen Wirkungsbereiches und das GAEG gilt ausschließlich im Hoheitsbereich der Stadt Graz.

Aufgrund der vorgebrachten Sachverhalte besteht aus Sicht der zuständigen städtischen Fachabteilungen der dringende Handlungsbedarf, einen gemeinsamen Prozess zu starten, um gemeinsam mit allen VertreterInnen der Gebietskörperschaften sämtliche offenen Punkte aufzuarbeiten und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die bestmögliche Ergebnisse zur Erhaltung der historischen Zonen der Stadt Graz erzielen lassen.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung stellt gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 87/2013, den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Der gegenständliche Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter wesentlicher Beteiligung von VertreterInnen der Stadt Graz zur Überarbeitung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 – GAEG 2008 wird von der zuständigen Fachabteilung an den Landesgesetzgeber weitergeleitet und der zuständige Landesrat ersucht, die Einrichtung der Arbeitsgruppe und in Folge die rasche Umsetzung des Novellierungsvorschlages in die Wege zu leiten.
3. Die Magistratsdirektion wird mit der Koordinierung der zuständigen städtischen Fachabteilungen, allenfalls unter Einbindung externer Fachleute beauftragt.

Der Abteilungsleiter A 14:  
DI Bernhard Inninger  
*elektronisch gefertigt*

Die Abteilungsvorständin:  
Dr. Ursula Hammerl  
*elektronisch gefertigt*

Die Abteilungsleiterin A 17:  
Mag. Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

Stadtbaudirektor:  
DI Mag. Bertram Werle  
*elektronisch gefertigt*

Der Magistratsdirektor:  
Mag. Martin Haidvogel  
*elektronisch gefertigt*

Die Stadträtin:  
Elke Kahr  
*elektronisch gefertigt*

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .....Stimmen angenommen in der Sitzung des  
Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am .....

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am .....			Der/die Schriftführerin:		

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-11-12T10:53:46+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Inninger Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-11-12T11:19:51+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.